BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Pullach

An die
Gemeinde Pullach
Frau 1. Bürgermeisterin
Susanna Tausendfreund

Ortsverband Pullach

Fraktionsvorsitzender
Lutz Schonert

fraktion@pullach-gruene.de

Pullach, 14. Oktober 2015

Antrag für den Verkehrsausschuss vom 27. Oktober 2015:
Aufhebeung der Radwegbenutzungspflicht an der Münchener Straße.

Der Verkehrsausschuss möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Radwegbenutzungspflicht für den Radweg Münchner Straße (beginnend an der Kreuzung Wurzelseppstraße Richtung Wolfratshauser Straße) aufzuheben.

Begründung:
Zum einen ist hier anzuführen, dass es in Gegenrichtung (ausgehend von der Wolfratshauser Straße ebenfalls keinen benutzungspflichtigen Radweg gibt.
Zum anderen erhöht die Benutzung der Straße durch Radfahrer allgemein deren Präsenz im Straßenverkehr und somit auch deren Sicherheit. Zusätzlich ist jedoch auch anzumerken, dass es sehr häufig zu gefährlichen Verkehrsbegegnungen von Rad- und Autofahrern kommt, wenn Radfahrer vom Radweg kommend die Wolfratshauser Straße queren möchten und häufig von nach rechts in die Wolfratshauser Straße abbiegenden Autofahrern übersehen werden. Diese oftmals so gefährlichen Abbiegesituationen würden durch eine Nutzung der Straße durch Radfahrer vermieden.

Zum Thema Radwegbenutzungspflicht eine Stellungnahme des ADFC (http://brandenburg.adfc.de/landesverband/aktuelles/radwegenutzungspflicht-kleinmachnow):
„Gefahren bei der Nutzung des Radweges durch Abbiegeunfälle Viele Unfälle zwischen Radfahrern und Autofahrern sind auf Abbiegeunfälle zurückzuführen. Diese entstehen oft, wenn

Radfahrer vom Radweg aus die Fahrbahn überqueren. Fährt der Radfahrer hingegen auf der Fahrbahn, so hat ihn der Autofahrer besser im Blick. Die Nutzung der Fahrbahn ist für Radfahrer objektiv sicherer, besonders bei baulich weit abgesetzten „Bordsteinradwegen", die oft in einem schlechten Zustand sind. (...) Gemäß § 2 Abs. 1 StVO gehört das Fahrrad auf die Fahrbahn. Eine Ausnahme besteht nach § 45 Abs. 9 StVO nur dann, wenn eine „auf besondere örtliche Verhältnisse zurückgehende qualifizierte Gefahrenlage" vorliegt. Dann darf die Verkehrsbehörde des Landkreises Schilder aufstellen, welche die ausschließliche Nutzung des Radweges verlangen. Das Aufstellen eines „blauen Schildes" bedarf jedoch einer Begründung, warum dort eine konkrete Gefahrenlage vorliegt (BVerwG 2010). Ohne besonderen Grund darf kein Schild den Radfahrer auf den Radweg zwingen."

Wir bitten um Zustimmung.

Die Fraktion der GRÜNEN im Gemeinderat Pullach
Marianne Stöhr, Willi Wülleitner, Lutz Schonert, Fabian Müller-Klug